



Aktenzahl: A/1531/2021

***Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom
20.05.2025 über nähere Bestimmungen, welche Anforderungen
Kinderspielplätze von Wohnanlagen, insbesondere hinsichtlich ihrer
Größe, Lage und Ausgestaltung, entsprechen müssen
(Kinderspielplatzverordnung)***

Aufgrund des § 27 „Örtliche Bauvorschriften und Vorschriften über Kinderspielplätze“ Abs. 2 TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2024, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Sofern nach § 12 der Tiroler Bauordnung, TBO 2022, Kinderspielplätze zu schaffen sind, müssen diese hinsichtlich des Ausmaßes, der Lage sowie der Gestaltung und Ausstattung den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die Errichtung eines Kinderspielplatzes ist bereits in den für die Genehmigung notwendigen Bauunterlagen entsprechend darzustellen und zu beschreiben.

§ 2 Ausmaß

(1) Die anrechenbaren Spielflächen müssen je nach Größe des Objekts folgende Mindestgrößen aufweisen:

- Wohnanlagen mit 7 bis 15 Wohnungen: min. 60 m²
- Wohnanlagen mit 16 bis 30 Wohnungen: min. 110 m²
- Wohnanlagen mit 31 bis 60 Wohnungen: min. 200 m²

Für Wohnanlagen mit mehr als 60 Wohnungen ist im Zuge der Einreichung ein Spielplatzkonzept vorzulegen.

(2) Die Teilung der anrechenbaren Spielfläche ist ab der Errichtung von 16 Wohnungen möglich; jedoch müssen diese jeweils eine anrechenbare Mindestfläche von 50 m² aufweisen.

(3) Als anrechenbare Spielfläche gelten Fläche, die zum Spielen geeignet und für diesen Zweck bestimmt sind. Hierzu zählen auch Freiflächen, die der allgemeinen Nutzung dienen und nicht mit Spielgeräten bestückt werden.

§ 3 Lage

(1) Kinderspielplätze sind möglichst an besonnten und windgeschützten Stellen zu errichten. Von Anlagen, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen, insbesondere von Straßen mit starkem Verkehr, Betriebsanlagen, Fangmündungen, Abluftöffnungen und dergleichen, sind die Spielplätze so weit wie möglich abzurücken.

(2) Kinderspielplätze dürfen nicht mehr als 50 m vom Gebäude entfernt sein und müssen von einer möglichst großen Anzahl von Wohnungen aus einsehbar sein.

(3) Kinderspielplätze müssen möglichst gefahrlos erreicht werden können.

(4) Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen, insbesondere von Verkehrs- und Stellflächen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnlich wirksame Einrichtungen zu sichern.

§ 4 Gestaltung und Ausstattung

(1) Die Kinderspielplätze sind hinsichtlich der Form, der Geländegestaltung, der Bepflanzung und der Oberflächenbeschaffenheit so herzustellen und mit solchen Einrichtungen und Geräten auszustatten, dass sie den altersgemäßen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen von Kindern angepasst sind und eine vielseitige Betätigung sowie die Verwirklichung von Spielideen ermöglichen, sowie ein möglichst gefahrloses Spielen gewährleisten.

(2) Wenigstens ein Zugang zum Kinderspielplatz ist barrierefrei auszuführen.

(3) Der Spielplatz muss mit mindestens drei Spielgeräten ausgestattet werden:

- einer mindestens 2x2 m großen Sandspielfläche,
- einer Schaukel – Kombi Kleinkind und Kind, sowie
- einer Rutsche mit einer Höhe von mindestens 1,50 m.

Mindestens ein Spielgerät ist barrierefrei oder im „Inclusive Design“ auszuführen, z.B. eine Nestschaukel oder Ähnliches.

(4) Auf den Sandspielflächen muss eine Sandschicht von mindestens 40 cm Höhe, bestehend aus geeignetem Spielsand, aufgetragen werden. Der Unterbau muss eine einwandfreie Entwässerung der Sandflächen gewährleisten.

(5) Kinderspielplätze dürfen nur mit ungiftigen Pflanzen bepflanzt werden.

(6) Kinderspielplätze sind mit ausreichenden Sitzgelegenheiten und mit Mülleimer/n auszustatten. Der Kinderspielplatz soll nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass er auch der Naherholung von Erwachsenen dienen kann.

(7) Bei der Errichtung und Gestaltung ist, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN und dem Stand der Technik hinsichtlich Errichtung, Erhaltung, Wartung und Barrierefreiheit einzuhalten.

§ 5 Erhaltung

Kinderspielplätze einschließlich ihrer Ausstattung sind vom Eigentümer oder Bauberechtigten in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht und auch sonst eine dauerhafte zweckentsprechende Benutzbarkeit gewährleistet. Insbesondere sind Kinderspielplätze regelmäßig zu reinigen. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszutauschen. Der Eigentümer oder der Bauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Kinderspielplätze den Bewohnern dauerhaft rechtlich gesichert und tatsächlich zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Behörde hat der Betreiber, Eigentümer oder Bauberechtigte eine Bestätigung der Abnahmeprüfung, Installationsabnahme oder Wartung durch eine sachkundige/zertifizierte Person vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung eines Kinderspielplatzes

- (1) Die Behörde kann den Bauwerber bzw. den Eigentümer des Gebäudes auf dessen Antrag von der Verpflichtung zur Schaffung eines Kinderspielplatzes befreien, wenn
- a. in unmittelbarer Nähe der betreffenden Wohnanlage (Gebäudeaußenhülle) - höchstens 400 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt - und für Kinder von dort aus ohne besondere Gefahren leicht erreichbar, ein allgemein zugänglicher Kinderspielplatz oder eine sonstige allgemein zugängliche Fläche, auf der Kinder im Freien spielen können, wie entsprechend ausgestaltete Parkanlagen, Sportanlagen und dergleichen, auf Dauer zur Verfügung steht,
 - b. aufgrund des besonderen Verwendungszweckes der betreffenden Wohnanlage ein Bedarf nach einem Kinderspielplatz nicht zu erwarten ist (z.B. Pflegeheim – betreutes Wohnen) oder
 - c. aufgrund des Baubestandes die Schaffung eines Kinderspielplatzes für die betreffende Wohnanlage nicht möglich ist, oder
 - d. sich die Wohnanlage in der Baudichtezone D gemäß Baudichtezonenplan des örtlichen Raumordnungskonzeptes befindet.

In diesem Fall ist eine Ausgleichsabgabe gemäß § 25 Abs. 1 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz zu entrichten:

- sieben bis zwölf Wohnungen: 6.125 Euro
- 13 bis 24 Wohnungen: 12.250 Euro
- 25 bis 50 Wohnungen: 18.376 Euro
- mehr als 50 Wohnungen: 30.626 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Imst in der Sitzung vom 20.05.2025 beschlossen und tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2024 beschlossene „Verordnung der Stadtgemeinde Imst über die Anforderungen an private Kinderspielplätze vom 29.10.2024“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister
Stefan Weirather



Dieses Dokument wurde von Stefan Weirather elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 22.05.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.imst.tirol.gv.at/amtssignatur